

## Erläuterung

### Förderprogramm der Gemeinde Karlstein a.Main zur Begrünung von Vorgärten, Fassaden und Dachflächen sowie der Flächenentsiegelung

#### 1 Förderungsziel

Aus Gründen des Klimaschutzes, zur Förderung der Artenvielfalt und zur Verschönerung des Ortsbildes sollen private Maßnahmen zur Entsiegelung und anschließender Begrünung von Flächen sowie zur Begrünung von Dach- und Fassadenflächen gefördert werden.

Dafür ist eine Planung erforderlich, durch die vorhandene Begrünungspotentiale erkannt und geeignete Begrünungs- und Gestaltungsideen entwickelt werden. Wesentlich ist dabei die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer an der Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

#### 2 Fördergebiet

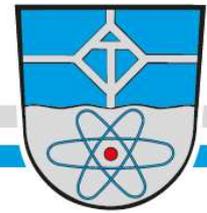
Die Förderung erstreckt sich auf Maßnahmen innerhalb der Gemarkungsgrenzen.

#### 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahme muss der Verbesserung des Ortsklimas, der Durchgrünung des Ortsbildes, der Erweiterung des Lebensraumes von Tieren (vornehmlich Insekten) und Pflanzen oder der Entlastung der Kanalisation von Niederschlagswasser dienen.
- 3.2 Die umgestalteten Freiflächen müssen langfristig, mindestens ab 10 Jahre, für eine entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen. Bei bestehenden Wohnraummietverhältnissen dürfen die Kosten der geförderten Grüngestaltung entsprechend § 559a BGB nicht auf die Mieter umgelegt werden.

#### 4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 *Fassadenbegrünung*, z. B. Rankhilfen, Fassadenbegründungssysteme (nicht aber Fassadensanierungsmaßnahmen), Pflanzen und Pflanzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Planung.
- 4.2 *Dachbegrünung* sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten mit geeigneten Dächern einschließlich erforderlicher Planungskosten. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.
- 4.3 *Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Grundstückseinfahrten u. ä.:* Dazu gehört das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung/Bodenaustausch, Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von Flächen, Mauern und Zäunen einschließlich Rankhilfen sowie die entsprechenden Planungskosten.



#### 4.4 Nicht förderfähig sind:

Künstlerische Maßnahmen wie Skulpturen oder sonstige Ziergegenstände und bewegliches Mobiliar. Spielplätze, die nach gesetzlichen Vorgaben einzurichten sind. Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widersprechen oder erforderliche PKW-Stellplätze oder Gehwege beeinträchtigen.

### 5 Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuschusshöhe beträgt 30 % der förderfähigen Kosten.

5.2 Die Förderung ist auf maximal 500,- € pro beantragter Maßnahme begrenzt.

### 6 Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel

6.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen als Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher) in Karlstein.

6.2 Die Antragstellung muss schriftlich bei der Bauverwaltung unter Verwendung des Antragsformulars und Vorlage prüffähiger Nachweise erfolgen, mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme.

6.3 Die Gewährung der Fördergelder erfolgt auf freiwilliger Basis und nur solange, wie entsprechende Budgetmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderleistungen besteht nicht.

### 7 Kündigung und Widerruf

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese inkl. Zinsen (6 % p. a.) zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die geförderte Maßnahme nach weniger als 10 Jahren entfernt oder zurückgebaut wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt.

### 8 Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten an dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

### 9 Schlussbemerkung

In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse kann von den Fördergrundsätzen durch Beschluss des Gemeinderates abgewichen werden.

Karlstein a.Main, 04.02.2019